

Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für den Aubergfriedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn

vom 16.10.2023

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Broich-Saarn vom 08.07.2019, zuletzt geändert am 21.05.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 4 enthält folgenden Wortlaut:

„§ 4
Nutzungsgebühren

- | | |
|---|---------------|
| (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| a) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.616,00 Euro |
| (2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr, sowie Tot- und Fehlgeburten je Grab (Nutzungszeit 20 J.) | 620,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr | 1.700,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Grab (für 2 Urnen - Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.340,00 Euro |
| d) Waldgrabstätten im Feld W | 2.550,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung nach Buchst. a) je Grab und Jahr | 31,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Erdbestattung nach Buchst. b) je Grab und Jahr | 68,00 Euro |
| g) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung nach Buchst. c) je Grab und Jahr | 67,00 Euro |
| h) Verlängerungsgebühr Waldgrabstätten im Feld je Grab und Jahr | 102,00 Euro |

3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erdbestattung in Gemeinschaftsgrabstätte gärtnerisch gestaltet Je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.150,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung Gemeinschaftsgrabstätte gärtnerisch gestaltet Je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	960,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.960,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung pflegefrei (Nutzungszeit 20 Jahre) zzgl.	760,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	86,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	48,00 Euro
g)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	148,00 Euro
h)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung pflegefrei	38,00 Euro
i)	Beschriftung der Verschlussplatte Kolumbarium je Beisetzungsfall	255,00 Euro
j)	Grabmal „Ruhraue“ je Beisetzung	500,00 Euro
k)	Liegestein Urnenbeisetzung pflegefrei je Beisetzung	300,00 Euro“

2. § 6 enthält folgenden Wortlaut:

„§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	398,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	797,00 Euro

c) Urnenbeisetzung	295,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	250,00 Euro
b) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenen Tag	25,00 Euro
c) Zusatzgebühren bei Erdbestattungen an Samstagen	369,00 Euro
d) Zusatzgebühren bei Urnenbeisetzungen an Samstagen	245,00 Euro

3. § 7 Abs. 1 enthält folgenden Wortlaut:

„(1) Ausbettung

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.674,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.313,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	478,00 Euro“

4. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	60,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung von Grabeinfassungen und sonstiger baulicher Anlage	40,00 Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	40,00 Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	40,00 Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	25,00 Euro
(7) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen	25,00 Euro

Seite 4

der Friedhofsverwaltung

- | | |
|--|------------|
| (8) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit
(Verwaltungsgebühr) | 35,00 Euro |
| (9) Bearbeitung eines Antrages auf Um- oder Ausbettung | 50,00 Euro |
| (10) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 50,00 Euro |
| (11) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr „ | 30,00 Euro |

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 37 der Friedhofssatzung in Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, den 16.10.2023

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Broich-Saarn

(Unterschriften)